

**1. Änderungssatzung der  
Gemeinnützigkeitssatzung  
der Samtgemeinde Dahlenburg  
für den Betrieb gewerblicher Art  
„Freibad Dahlenburg“  
(Lesefassung)**

Auf Grund der §§ 10 und 58 des NKomVG und der §§ 51 ff. der Abgabenordnung hat der Rat der Samtgemeinde Dahlenburg in seiner Sitzung am 13.11.2013 folgende 1. *Änderungssatzung* beschlossen.

**§ 1**

**Zweck des Betriebes gewerblicher Art**

Die Samtgemeinde Dahlenburg verfolgt mit dem Betrieb des Freibades Dahlenburg die Förderung des Sports.

**§ 2**

**Gemeinnützigkeit**

Durch die Unterhaltung und den Betrieb des Freibades zu diesem Zweck hat die Samtgemeinde als Körperschaft einen Steuervergünstigungsanspruch, da die Förderung des Sports als gemeinnütziger Zweck im Sinne des § 52 der Abgabenordnung gilt.

Die **Mittel** des Freibades dürfen nur für diesen Satzungszweck verwendet werden und die Bediensteten erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes.

Die Samtgemeinde erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes oder bei Wegfall des Zweckes **das Vermögen** zurück.

Ein bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes oder bei Wegfall des Zweckes vorhandenes Vermögen wird ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet. Der Beschluss über die Verwendung darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes erfolgen.

***Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck dieser Institution fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.***

**§ 3**

**In Kraft treten**

Die 1. *Änderungssatzung* tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Dahlenburg, 14.11.2013

gez. Christoph Maltzan  
Samtgemeindebürgermeister